

Hausordnung



St. Franziskus Schule

06. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Leitbild	1
Geltungsbereich.....	1
1. Schulgelände und Schulgebäude	1
1.1 Unterrichtsräume.....	2
1.2 Flure, Treppen und Sanitärräume	2
1.3 Haupt- und Nebeneingänge	2
1.4 Pausenhöfe und Terrasse	2
1.5 Abstellplatz Fahrradständer	3
2. Zeiten	3
2.1 Öffnungszeiten der Schule	3
2.2 Unterrichts- und Pausenzeiten	3
2.3 Früh- und Spätdienstzeiten	3
3.1 Andachten und Gottesdienste	3
3.2 Entschuldigungen und Befreiungen.....	4
3.3 Krankheitsfälle	4
3.4 Drogen und Waffen, Aufputschgetränke	4
3.5 Politische Neutralität und verfassungsfeindliche Symbolik	4
3.6 Gesundheitsgefährdende Stoffe.....	5
3.7 Nutzung und Umgang mit Medien.....	5
3.7.1 Elektronische Geräte.....	5
3.7.2 Handynutzung für Schüler.....	5
4. Verhaltensregeln	5
4.1 Verlassen des Schulgeländes	5
4.2 Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände	6
4.3 Schultiere	6
5. Haftung	6
5.1 Schulweg.....	6
5.2 Wertsachen.....	6
5.3 Schäden	6
5.4 Datenschutz.....	6
5.5 Medikamentengabe	7
5.6 Verhalten bei Unfällen	7
Gültigkeit	7

Leitbild

Die St. Franziskus Schule Dresden ist eine Schule der Vielfalt und ein Ort des Lernens für alle. Unser Umgang miteinander ist geprägt von den Grundsätzen eines christlichen Miteinanders, insbesondere der Goldenen Regel:

„Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch!“
(Matthäusevangelium 7, 12).

Auch die Prinzipien nach Systemischen Aggressionsmanagement (SAM) bestimmen unseren Umgang miteinander. Diese SAM Bilder bilden die Grundlage unseres gemeinsamen Handelns:



Geltungsbereich

Die Hausordnung ist eine verbindliche Dienstanweisung für alle Mitarbeiter der Schule und Honorarkräfte.

Schüler, Eltern, Gäste und zeitweise in der Schule Tätige (z.B. Praktikanten, Handwerker) sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

Der Schulbereich umfasst alle Schulgebäude und deren Außenanlagen.

Schulfremden ist der Aufenthalt im Schulbereich nur nach Anmeldung bei der Schulleitung gestattet.

1. Schulgelände und Schulgebäude

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich verantwortlich und zu deren Wahrung verpflichtet.

Das Schulgelände, die Schulgebäude, alle Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Lernmittel stellen hohe Sachwerte dar, die von allen sorgsam zu behandeln sind. Das vorsätzliche Beschädigen von Schuleigentum ist verboten.

Alle Sicherheitsbestimmungen des Hauses, insbesondere die Brandschutz-, die Hygiene- und Fachraumordnungen sowie Vorkehrungen bei aktuellen Maßnahmen sind strikt einzuhalten.

Sanitätskästen und Feuerlöscher befinden sich im Schulbereich an den gekennzeichneten Plätzen.

1.1 Unterrichtsräume

Für die Sicherheit der Benutzer und die Ordnung in den Räumen ist insbesondere zu beachten:

Jeder Schüler ist im Rahmen seiner Fähigkeiten für seinen Platz verantwortlich und meldet Schäden unverzüglich einem Mitarbeiter der Schule.

Terrassentüren und große Fenster dürfen nur nach Rücksprache mit dem anwesenden pädagogischen Mitarbeiter geöffnet werden. Die Jalousien sind sachgerecht und nur auf Anweisung des anwesenden pädagogischen Mitarbeiters zu betätigen.

In allen Räumen werden nach Unterrichtschluss die Stühle hochgestellt.

In den Fachräumen (PC-Kabinett, Lehrküche, Turnhalle, Schulbibliothek, Schulgarten, Rhythmik-, Werk-, Musik-, Textilarbeits-, Töpfer- und Snoezelenraum) gelten die jeweiligen Fachraumordnungen.

1.2 Flure, Treppen und Sanitärräume

Alle Flure, Treppen und Sanitärräume sind gemeinschaftlich genutzte Räume, deren Nutzung ein besonderes Maß an Rücksichtnahme voraussetzt. Dies betrifft das Halten einer angemessenen Lautstärke, den respektvollen, freundlichen Umgang miteinander sowie das Halten von Ordnung und Sauberkeit in diesem Bereich. Alle Flure und Treppen müssen stets für alle zugänglich und gut begehbar sein.

Die Geländer in den Treppenhäusern, sind als Absperrungen unbedingt zu beachten und ausschließlich zu diesem Zweck zu nutzen.

Jedem Schüler steht auf den Fluren des Schulbereichs ein Spind zur Verfügung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

Die Aufzüge im Schulbereich dürfen von Schülern nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzt werden.

Für Schüler mit erhöhtem Pflegebedarf stehen im Schulbereich besondere Sanitärräume zur Verfügung, die ausschließlich von dieser Personengruppe genutzt werden.

1.3 Haupt- und Nebeneingänge

Die Türen der Haupt- und Nebeneingänge sind stets geschlossen zu halten.

1.4 Pausenhöfe und Terrasse

Die Pausenhöfe und die Terrasse sind nur unter Aufsicht der Mitarbeiter der Schule zu nutzen. Die Kleinfahrzeuge sind altersentsprechend und nur auf den vorgegebenen Flächen zu nutzen.

1.5 Abstellplatz Fahrradständer

Von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, ist der Fahrradständer auf dem Schulgelände zu benutzen. Das Abschließen des Rades wird empfohlen. Eine Sachhaftung durch die Schule besteht im Schadensfall nicht. Das Befahren des Schulgeländes mit privaten motorisierten Fahrzeugen ist verboten.

2. Zeiten

2.1 Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist während der Schulzeit montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Bis 7:50 Uhr sollten die Schüler in der Schule sein, damit 8:00 Uhr der Unterricht pünktlich beginnen kann.

2.2 Unterrichts- und Pausenzeiten

Der Unterricht findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:45 Uhr statt. Die Unterrichts- und Pausenzeiten orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Schüler.

2.3 Früh- und Spätdienstzeiten

Eine Betreuung der Schüler findet in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr nach vorheriger Anmeldung statt. Im Spätdienst werden die Schüler bis 16:00 Uhr betreut. Eine Abholung ist nur durch die Erziehungsberechtigten, sowie von ihnen schriftlich autorisierten Personen möglich. Kann die Abholzeit nicht eingehalten, muss eine telefonische Meldung erfolgen (0351-31469927). Sollte dies mehr als zwei Mal pro Schulhalbjahr passieren, ist für jede weitere Verspätung eine Gebühr in Höhe von 20,-€ an die Schule zu entrichten. Dieser Betrag wird an den Förderverein der Schule weitergeleitet. Der Kindernotdienst wird informiert, wenn innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit kein Kontakt zu den Abholberechtigten hergestellt werden konnte.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Andachten und Gottesdienste

Andachten und Gottesdienste sind ein fester Bestandteil unseres Schullebens. Die Mitwirkung an der Ausgestaltung und aktive Teilnahme sind ausdrücklich gewünscht und bereichern das Leben unserer Schulgemeinde.

3.2 Entschuldigungen und Befreiungen

Die Eltern sind verpflichtet, die in der Schulbesuchsordnung des Freistaates Sachsen geltenden Regeln einzuhalten.

Entschuldigungen, Erkrankungen und andere Fehlgründe melden die Sorgeberechtigten bis 8.00 Uhr im Sekretariat unter der Telefonnummer **0351/3146990**.

Im Falle eines Unterrichtsversäumnisses ist dem Klassenleiter eine begründete schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Ab dem 4. Fehltag ist die Bescheinigung eines Arztes vorzulegen. Für die in § 4 Schulbesuchsordnung konkret formulierten Freistellungsgründe wird nach einem schriftlichen Antrag durch die Sorgeberechtigten eine Freistellung genehmigt. Bei anderen persönlichen und familiären Anlässen kann einer Beurlaubung stattgegeben werden. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem ersten Freistellungstag bei der Schulleitung schriftlich einzureichen. Die Entscheidung trifft bis zu zwei zusammenhängenden Tagen der Klassenleiter, ab drei zusammenhängenden Tagen der Schulleiter.

3.3 Krankheitsfälle

Erkrankte Schüler können bei Ansteckungsgefahr die Schule nicht besuchen.

Erkrankt ein Schüler in der Schule, werden die Sorgeberechtigten informiert. Die Lehrkräfte entscheiden im Einzelfall, ob ein weiterer Schulbesuch möglich ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Schüler innerhalb einer Stunde nach der Information abgeholt werden. Beim Auftreten von plötzlichem Erbrechen und Durchfall dürfen die Erkrankten die Schule erst 48 Stunden nach dem vollständigen Verschwinden der Symptome die Schule wieder besuchen (Empfehlung der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zur Verhütung und Bekämpfung von viralen Darminfektionen). Bricht in einem Haushalt, dem ein Schüler angehört, eine meldepflichtige Krankheit entsprechend §34 Infektionsschutzgesetz aus, so ist die Schule sofort zu benachrichtigen (Anlage 1 §34 Infektionsschutzgesetz).

3.4 Drogen und Waffen, Aufputschgetränke

Der Genuss alkoholischer Getränke sowie aufputschender Getränke (z.B.: Energie Drinks), der Besitz und die Einnahme von Drogen sowie das Mitführen von Waffen und waffenartigen Gegenständen im Schulgelände ist für alle verboten.

Gemäß dem Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz, §2 Abs.2.a, ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände verboten und ist auch nicht in den Eingangsbereichen gestattet.

3.5 Politische Neutralität und verfassungsfeindliche Symbolik

Verfassungsfeindliche Symbole (z.B. Poster, Aufkleber) sowie das Tragen von Kleidungsstücken, durch deren Aufschrift oder Markenname eine Zuordnung zu einer politischen Richtung oder Gesinnung sichtbar wird (Anlage 2 Übersicht über derartige Labels) sind an unserer Schule verboten. Personen, die nach außen deutlich erkennbare Zeichen verfassungswidriger Organisationen oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Symbole, Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen tragen, untersagen wir als Schule den Zugang zum

Schulgelände. Dazu gehören Kennzeichen von solchen Parteien oder Vereinigungen, die in §86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB aufgeführt werden.

3.6 Gesundheitsgefährdende Stoffe

Gesundheitsgefährliche Stoffe sind für Schüler unzugänglich aufzubewahren. Diese Stoffe dürfen nur in den originalen, beschrifteten Behältnissen aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrung in Behältnissen, die für Lebens- und Genussmittel bestimmt sind, ist nicht zulässig.

3.7 Nutzung und Umgang mit Medien

Elektronische Geräte, die nicht zu Unterrichtszwecken genutzt werden, sind während der Unterrichtszeit untersagt und gehören in die Schultasche. Für die Pausen gibt es klasseninterne Regeln.

Hier muss gewährleistet werden, dass keine problematischen Inhalte aufgerufen oder in den Umlauf gebracht werden (Anlage 3 Übersicht über problematische Inhalte).

Musik und Videos, die einer verfassungswidrigen Organisation zugeordnet werden können sowie menschenverachtende Bilder oder Texte beinhalten, sind bei uns verboten.

Das Fotografieren oder Filmen von Mitschülern und Lehrern ist untersagt. Für Unterrichtszwecke oder Projekte stellt die Schule den Schülern eigene Geräte zur Verfügung. Schulfremden Personen ist das Fotografieren auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.

3.7.1 Elektronische Geräte

Handys, Mp3-Player, private Aufnahme- und Abspielgeräte und elektronische Spielgeräte sind nicht verboten. Es gelten die jeweils klassenintern getroffenen Regeln.

Bei Zuwiderhandlung ist das Lehrpersonal befugt, das entsprechende technische Gerät einzuziehen und die Eltern zu einem Gespräch in die Schule zu bitten.

3.7.2 Handynutzung für Schüler

Handys dürfen zwar in die Schule mitgebracht werden, müssen aber auf dem Schulgelände prinzipiell ausgeschaltet und in Jacken bzw. Schultaschen verwahrt sein. Sollte ein Schüler in Ausnahmefällen unbedingt zu Hause anrufen müssen, erfolgt dies nach Rücksprache mit dem Schulpersonal.

4. Verhaltensregeln

4.1 Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, d.h. zwischen dem Beginn der ersten und dem Ende der letzten Unterrichtsstunde, ist nur Schülern ab der Klassenstufe 7 mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten gestattet.

4.2 Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Wir als Schule möchten auf die Vorbildfunktion aller hinweisen.

Um einen freundlichen Umgang zu gewährleisten, grüßen wir uns auf den Schulfluren und dem Gelände.

4.3 Schultiere

Hunde, Hasen und Meerschweinchen werden von Schülern und den Mitarbeitern der Schule gemeinsam versorgt. Die Gehege sind eine Ruhezone sowie ein Rückzugsort für die Tiere, der von allen respektiert wird. Diese werden nur in Kleingruppen und in Absprache mit einem Mitarbeiter der Schule betreten. Alle gehen behutsam und liebevoll mit unseren Tieren um. Nach der Nutzung ist das Gehege wieder abzuschließen.

5. Haftung

5.1 Schulweg

Im Gebäude, auf dem Schulgelände, auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Schule und von der Schule nach Hause sowie auf dem direkten Weg zu und von einer schulischen Veranstaltung sind die Mitglieder der Schulgemeinschaft unfallversichert.

5.2 Wertsachen

Es sollten keine Wertgegenstände, Wertpapiere und größere Mengen an Bargeld mit in die Schule gebracht werden. Werden Geld oder andere Wertgegenstände gefunden, müssen diese bei dem Schulpersonal abgegeben werden. Für verlorene Gegenstände, Geld, Kleidung, Fahrräder und andere Gegenstände kann die Schule keine Haftung übernehmen.

5.3 Schäden

Verursacht ein Schüler mutwillig oder fahrlässig Schäden, haften er oder seine Erziehungsberechtigten. Ein solcher Vorgang kann disziplinarische Konsequenzen haben.

5.4 Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist zu garantieren. Besonders wird auf das Urheberrecht und den Persönlichkeitsschutz hingewiesen. Bei Tonaufzeichnungen und Foto- bzw. Videoaufnahmen ist vom betroffenen Personenkreis zuvor eine Genehmigung einzuholen. Bei Zuwiderhandlung kann es zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen kommen.

5.5 Medikamentengabe

Jegliche Medikamente dürfen nur auf ärztliche Verordnung hin und mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten verabreicht werden. Die Medikamentengabe ist schriftlich zu dokumentieren. Medikamente sind in der Originalverpackung mit Beipackzettel sachgerecht, an für alle Schüler unzugänglichen Orten, zu verwahren.

5.6 Verhalten bei Unfällen

Durch sein Verhalten hilft jeder dabei mit, Unfälle zu vermeiden. Erleidet dennoch ein Schüler einen Unfall, muss sofort ein Mitarbeiter der Schule zur Hilfe gerufen werden. Dieser veranlasst weitere Maßnahmen.

Transporte mit einem Krankenwagen zum Arzt oder in ein Krankenhaus werden in der Regel vom Sekretariat aus bestellt. Das Sekretariat bzw. der betreffende pädagogische Mitarbeiter unterrichtet die Erziehungsberechtigten sowie die zuständige Einrichtung, in der das Kind wohnt.

Gültigkeit

Diese Hausordnung tritt am 06.09.2021 in Kraft. Vorhergehende Hausordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.